



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
58	167
Zwecksverbandsversammlung „Interkommunaler Industriepark Dorsten/ Marl“ am Mittwoch, 04. Juli 2012, 14.00 Uhr, Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten	
59	169
Feststellung der Nachfolge für den am 11.06.2012 ausgeschiedenen Ratsherrn Jens Steudel	
60	171
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebe- sätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 28.06.2012	
61	173
Öffentliche Auslegung der vom Rat festgestellten Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,  
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:  
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude  
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

Zweckverband  
Interkommunaler Industriepark  
Dorsten/Marl

---

**Anschrift: c/o Stadt Dorsten 21 02 65 – 46269 Dorsten**

*Der Verbandsvorsteher*

Auskunft erteilt: Günter Aleff

An die  
Mitglieder der  
Zweckverbandsversammlung

Telefon: 02362 / 66 3462  
Telefax: 02362 / 66 5723  
e-mail: info@win-dor.de

Mein Zeichen (bei Antwort bitte  
nennen)  
ZV-al

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum:  
25.06.2012

**Zweckverbandsversammlung „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“  
– Sitzungsperiode 2009 – 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Sitzung in der neuen Sitzungsperiode der Zweckverbandsversammlung  
„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ lade ich hiermit ein:

**Termin: Mittwoch, 04. Juli 2012, 14.00 Uhr**

**Ort: Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR)  
Besprechungsraum 0.01  
Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### **In öffentlicher Sitzung**

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“  
- Arrondierung des Plangebietes
3. Bebauungsplan Dorsten Nr. 172 „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“  
- 3. Änderung
  1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Kenntnisnahme vom Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB.
  2. Satzungsbeschluss
4. Stand der Vermarktung
5. Anfragen, Anregungen, Hinweise

### **In nichtöffentlicher Sitzung**

6. Bekanntgaben
7. Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Sollten Sie verhindert sein, geben Sie bitte die Unterlagen an Ihre persönliche Stellvertreterin bzw. Ihren persönlichen Stellvertreter mit der Bitte um Teilnahme an der Sitzung weiter.**

Zu Ihrer Orientierung senden wir die aktuelle Mitgliederliste bzw. Vertreterliste mit.

**Da die Satzungsänderungen (Sitzungsvorlage 2/09-14) gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung für den Zweckverband einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl bedarf, bitte ich alle satzungsmäßigen Vertreter um Anwesenheit**

Mit freundlichen Grüßen

Lambert Lütkenhorst  
(Verbandsvorsteher)

**Feststellung der Nachfolge für den am 11.06.2012 ausgeschiedenen Ratsherrn  
Jens Steudel**

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), in der derzeit gültigen Fassung mache ich hiermit bekannt, dass

**Herr Jürgen Pyschny,  
geb. 1954,  
wh. Im Stadtsfeld 5  
46282 Dorsten**

mit Wirkung vom 20.06.2012 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Jens Steudel angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 26.06.2012

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -

Lambert Lütkenhorst

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung)**

**vom 28.06.2012**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.06.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) erlassen:

**§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

ab dem 01.01.2012

1. Grundsteuer	
1.1 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	350 %
Grundsteuer A	
1.2 - für die Grundstücke	600 %
Grundsteuer B	
2. Gewerbesteuer	490 %
- nach dem Ertrag und Kapital	

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28.06.2012

Lambert Lütkenhorst  
Bürgermeister

## **Öffentliche Auslegung der vom Rat festgestellten Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009 mit dazugehörigem Anhang wird durch den Rat der Stadt Dorsten gem. § 92 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) festgestellt.
2. Der Rat der Stadt Dorsten nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009 mit Anhang und Lagebericht zur Kenntnis und erteilt dem Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung.
3. Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wird zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 an folgender Stelle während der allgemeinen Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Rathaus Dorsten  
Halturner Str. 5  
46284 Dorsten  
Zimmer 339

Sie kann außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten eingesehen werden.

Dorsten, 28. Juni 2012  
Der Bürgermeister

Lambert Lütkenhorst